

kjm informiert

2016





Andreas Fischer

„Ein effektives Schutzsystem bedarf einer starken Aufsicht, die bindende Standards festlegt.“

In eigener Sache

Der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz, **Andreas Fischer**, über anstehende Veränderungen und neue Herausforderungen.

Das Jahr 2016 stand für die KJM vor allem im Zeichen von Veränderungen. Für mich ganz persönlich ist es mein erstes Jahr als KJM-Vorsitzender. Ein Schwerpunktthema meiner bisherigen Amtszeit ist die Begleitung der Umsetzung der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Die Novelle bringt einige Änderungen für die Medienaufsicht mit sich, die sich auf die Rolle der KJM auswirken. Aber auch die Vereinbarungen im Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz bringen neuen Schwung in die Debatte um die Gestaltung eines modernen gesetzlichen Jugendmedienschutzes.

Kurzfristige Veränderungen der Arbeit der KJM beinhalten die neuen Bestimmungen des novellierten JMStV. Zum einen erhält die KJM eine wichtige neue Aufgabe, indem sie im Rahmen der so genannten Durchwirkung von Regelungen des JMStV in das Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Funktion als bestätigende Institution für Altersfreigaben der Selbstkontrolleinrichtungen übernimmt. Diese neue Regelung soll in Zeiten der Medienkonvergenz helfen, die bislang üblichen Doppelprüfungen zu vermeiden und wurde insbesondere von der FSF seit geraumer Zeit gefordert. Leider haben es die Gesetzgeber in Bund und Ländern nicht geschafft, für eine zeitgleiche Novellierung von JuSchG und JMStV zu sorgen. Das war zum 01.04.2003 noch gelungen. Offensichtlich eine nicht

selbstverständliche Leistung im komplexen deutschen Föderalismus.

Zum anderen wird das System der regulierten Selbstregulierung gestärkt, weil die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen übernehmen. Die KJM wird den Prozess intensiv begleiten, indem sie im Benehmen mit den Selbstkontrolleinrichtungen die Kriterien für Jugendschutzprogramme entwickelt und vorgibt.

Aufgrund der weiter zunehmenden Fülle an ausländischen jugendgefährdenden Inhalten und einer Vielzahl an nutzergenerierten Inhalten beispielsweise auf Videoplattformen werden die Weiterentwicklung des Konzepts der Jugendschutzprogramme sowie die Implementierung von technischen Möglichkeiten, die das Netz für Kinder und Jugendliche sicherer machen sollen, auch in Zukunft für die KJM Priorität haben. Deshalb hat die KJM ein Gutachten bei jugendschutz.net in Auftrag gegeben, das Perspektiven im technischen Jugendmedienschutz darstellen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzeigen sollte.

Bei aller Veränderung bleibt eines konstant: Die KJM wird auch in Zukunft die ihr vom Gesetzgeber bei ihrer Gründung im Jahre 2003 zugewiesene Aufgabe weiter erfüllen, über die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages im Rundfunk und in den Telemedien zu wachen.

Inhalt

In eigener Sache	2
Ein Jahr im Zeichen des Wandels.	3
Problemfelder 2016.	4
„Ziel sollte die Effizienzsteigerung sein“	6
EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten	8
Internationale Zusammenarbeit stärken.	10
Protection of Minors in South Korea	11
Zukunftsfähige Konzepte des technischen Jugendmedienschutzes	12
Bilder als Dokumente der Realität	14
Personalien / Impressum.	16

Sie ist als ein aus Experten des Bundes und der Länder zusammengesetztes Gremium bestens dafür gerüstet, die Mediennutzung für Kinder und Jugendliche sicherer zu machen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist schließlich von großer Bedeutung, da der Jugendmedienschutz in Deutschland Verfassungsrang besitzt und damit zu den höchsten Rechtsgütern gehört.



Isabell Rausch-Jarolimek

„Die organisatorischen Veränderungen des Jahres 2016 hat der Bereich Jugendmedienschutz gut bewältigt.“

Ein Jahr im Zeichen des Wandels

Isabell Rausch-Jarolimek, Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle, über die Tätigkeitsschwerpunkte 2016.

Der Bereich Jugendmedienschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) war im Jahr 2016 einerseits mit den durch den Wechsel des KJM-Vorsitzes zum 01.01.2016 bedingten organisatorischen Veränderungen, sowie andererseits mit den praktischen Vorbereitungen auf die Umsetzung des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) zum 01.10.2016 beschäftigt.

Mit Beginn der Amtszeit des neuen KJM-Vorsitzenden Andreas Fischer im Januar wurde eine größere organisatorische Veränderung in der GGSt eingeleitet. So wurde die inhaltliche Zuarbeit für den Vorsitzenden im Bereich der Indizierungen in der GGSt angesiedelt. Hierfür musste qualifiziertes Personal eingestellt und die notwendige Infrastruktur aufgebaut werden. Auch die damit verbundene Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie jugendschutz.net wurde angepasst, mit dem Ziel, Verfahrensabläufe

effizienter zu gestalten und Entscheidungswege zu verkürzen.

Um den Weg für eine Arbeit auf Grundlage des novellierten JMStV zu bereiten, musste in diesem Jahr ein Verfahren entwickelt werden, das der KJM die Bestätigung der Altersbewertung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ermöglicht. Enge Absprachen mit den verfahrensbeteiligten Partnern – insbesondere mit Vertretern der Selbstkontrollen – und die interne Abstimmung mit den einzelnen Landesmedienanstalten begleiteten die Tätigkeiten der GGSt.

Bund und Länder waren 2016 mit der Novellierung der gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes beschäftigt. So wurden in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz Schnittstellen im Jugendmedienschutz diskutiert und Eckpunkte zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes beschlossen. Durch ihre Mitarbeit in der AG Jugendmedienschutz der Bund-Länder-Kom-

mission konnte die GGSt die Expertise der KJM zur Weiterentwicklung des gesamten Systems des Jugendmedienschutzes in Deutschland einbringen.

Mit der Frage der Zukunft des technischen Jugendmedienschutzes beschäftigte sich die mittlerweile fünfte Ausgabe der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“ im Mai 2016. Unter dem Motto „Klartext zu Jugendschutzprogrammen: Sinn oder Unsinn?“ wurde ein Blick über den Tellerrand nach Großbritannien geworfen um dem Thema neue Impulse zu verleihen. Vertreterinnen der britischen Aufsichtsbehörde Ofcom sowie des zuständigen britischen Ministeriums schilderten die Erfahrungen mit dem Modell der providerseitigen Installation von Filterprogrammen und diskutierten mit dem aus Vertretern von wissenschaftlichen Institutionen, der Selbstkontrolleinrichtungen und der KJM zusammengesetzten Panel deren Vor- und Nachteile.

Terminvorschau 2016/17

Mit der Ausrichtung von bzw. Teilnahme an folgenden Veranstaltungen wird sich die KJM in den Diskurs zu einem zeitgemäßen Jugendmedienschutz einbringen:

- 25.–27. Oktober 2016: **Medientage München**
- 14.–18. Februar 2017: **didacta – die Bildungsmesse, Köln**

- Frühjahr 2017: **KJM im Dialog, Berlin**
- 24.–26. Oktober 2017: **Medientage München**

Details und weitere Termine sind abrufbar unter www.kjm-online.de.

Problemfelder 2016

Ob Nachrichtenportale im Internet, Online-Shops zu Legal Highs oder Programmankündigungen im Fernsehen – die KJM behandelte erneut ein vielfältiges Spektrum an Jugendschutz-Themen.



Ein Blick auf die Prüffälle des vergangenen Jahres zeigt, dass sich die KJM erneut mit einer großen Bandbreite an problematischen Inhalten in Rundfunk- und Telemedienangeboten beschäftigt hat. Im Rundfunk prüfte die KJM Angebote aus den Genres „Unterhaltungsshow“, „Dokumentation“, „Serie“ und „Nachrichtenbeitrag“. Dabei ging es in den meisten Fällen um die Frage, ob die Angebote Kinder oder Jugendliche beeinträchtigen. Eine TV-Sendung bewertete die KJM als absolut unzulässig: Hier wurden Auszüge aus einem indizierten und beschlagnahmten Computerspiel präsentiert. Bei den Verstößen in Rundfunk- und Internetangeboten beschloss die KJM Beanstandungen, Untersagungen und Bußgelder und belegte TV-Sendungen mit der Auflage späterer Ausstrahlungszeiten.

Telemedien: erneut Pornografie und politischer Extremismus im Fokus

Bei den geprüften Telemedien-Fällen lag ein inhaltlicher Schwerpunkt erneut im Bereich der einfachen Pornografie. Dabei spielten auch Social-Media-Angebote als zusätzliche Verbreitungskanäle eine Rolle, in denen Prostituierte mit jugendgefährden-

dem Bild- und Textmaterial für sich und ihre Dienstleistungen werben.

Die Prüfgruppen sichteten aber auch zahlreiche Angebote aus dem Bereich des politischen Extremismus, die aufgrund des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Aufstachelung zum Hass, Volksverhetzung und Leugnung des Holocausts absolut unzulässig waren. Auch hier standen entsprechende Social-Media-Angebote mit im Fokus der Prüfung.

Online-Shops zu Legal Highs

Sie sind getarnt als Kräutermischungen oder Badesalze und heißen „Crazy Monkey“, „Unicorn Magic Dust“ oder „Beach Party“: Sogenannte „Legal Highs“ werden im Internet als Alternative zu herkömmlichen illegalen Drogen angeboten und sind auch für Minderjährige frei erhältlich. Ob die Produkte tatsächlich legal sind oder nicht, kann nicht die Medienaufsicht feststellen, sondern die Polizei. Die Problematik liegt vor allem im Konsum dieser Produkte, die erhebliche Gesundheitsschäden oder sogar den Tod zur Folge haben können. Die Zuständigkeit liegt somit nach Ansicht der KJM vorrangig bei den Strafverfolgungsbehörden. Dennoch können von den Internetangeboten aufgrund ihrer Gestaltung auf Bild- und Textebene auch problematische Botschaften im Sinne

des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) ausgehen. Die Prüfgruppen der KJM haben sich daher mit zahlreichen Online-Angeboten zu „Legal Highs“ befasst und diese meist als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige bewertet. Vereinzelt gibt es aber auch – was die jugendschutzrechtliche Bewertung angeht – Unterschiede in der Gestaltung der Angebote. Die Empfehlungen gehen hier von „kein Verstoß“ bis zur „offensichtlich schweren Jugendgefährdung“. Bei den Angeboten, die einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß darstellen, wurden medienrechtliche Aufsichtsverfahren eingeleitet. Die KJM hat über diese Fälle noch nicht abschließend entschieden.

Schutz der Menschenwürde in Nachrichtenportalen

Die KJM prüfte einige Angebote auf Online-Nachrichtenportalen im Hinblick auf die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei einem Nachrichtenbeitrag über den Terroranschlag vom 13. November 2015 in Frankreich stand ein Foto im Mittelpunkt der Prüfung, das den mit Blut und Leichen bedeckten Boden der Konzerthalle Bataclan in Paris zeigt. Das Foto stellt die Opfer in der Totalen, also aus erheblicher Entfernung, dar. Gesichter sind nicht zu erkennen, die Personen können

nicht identifiziert werden. Die KJM stufte das Bild als bewegend, aber nicht reißerisch und in der Art seiner Darstellung als berechtigt ein. Eine Menschenwürdeverletzung wurde somit nicht gesehen.

Anders verhielt es sich jedoch bei einem Online-Artikel, der die Folgen von Bombenangriffen im Syrienkrieg auf die Zivilbevölkerung thematisiert. Das Online-Angebot enthält drastische Fotos von verletzten und toten Babys und Kindern. Die Gesichter der Kinder sind dabei unverfremdet in Nahaufnahme zu sehen, so dass die Opfer identifizierbar sind. Zudem wird der Effekt durch die Möglichkeit zur großformatigen Darstellung durch Anklicken verstärkt. Nach Ansicht der KJM verstößt der Anbieter mit seinem Angebot gegen die Menschenwürde, da die Opfer auf diesen Bildern deutlich zu erkennen sind. Das Leiden und Sterben der Kinder wird zur Schau gestellt und sie werden dadurch zu Objekten der Schaulust degradiert. Auch wenn es sich um ein tatsächliches Geschehen handelt, besteht nach Meinung des Gremiums kein berechtigtes Interesse an dieser Art der Darstellung, da eine Verpixierung der Bilder die Aussagekraft des Artikels nicht geschmälert hätte.

Verstöße gegen die Bestimmung zum Schutz der Menschenwürde liegen insbesondere dann vor, wenn Menschen leidend oder sterbend dargestellt und dabei zum

Objekt herabgewürdigt werden. Darüber hinaus muss die Darstellung ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Geschmacksfragen spielen bei den KJM-Prüfungen keine Rolle.

Programmankündigungen im Fernsehen

Programmankündigungen mit Bewegtbildern im Fernsehen, so genannte Trailer, sind seit vielen Jahren Bestandteil der Prüfverfahren der KJM. Sie dürfen einerseits Minderjährige nicht beeinträchtigen, zum Beispiel durch drastische Bilder oder Schockmomente. Andererseits sollten sie – nach den früheren Regelungen des JMStV – auch keine Anreize schaffen, dass Kinder und Jugendliche Sendungen schauen, für die sie noch nicht alt genug sind. Auslöser für die KJM-Prüfverfahren sind vor allem Beschwerden von Bürgern. Bis September 2016 unterlagen Programmankündigungen mit Bewegtbildern für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, denselben Sendezeitbeschränkungen wie die angekündigte Sendung selbst. Mit Standbildern durfte hingegen gantztägig auf entspre-

chende Sendungen aufmerksam gemacht werden. Hintergrund der Regelung war, dass Bewegtbildern im Vergleich zu Standbildern eine erhöhte Suggestivkraft beigemessen wurde. Die KJM hat im letzten Jahr bei mehreren Programmankündigungen, die Filme mit Kennzeichnungen „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ im Tagesprogramm beworben hatten, Verstöße festgestellt. Diese Trailer enthielten zwar Standbilder, die jedoch durch den Einsatz von lichtblickartigen Effekten, Drehungen und Zooms den Eindruck von Bewegtbildern erzeugten und somit für die Ausstrahlungszeit unzulässig waren.

Mit dem neuen JMStV, der im Oktober in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen zur Trailerplatzierung gelockert. Von nun an dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern auch dann tagsüber platziert werden, wenn sie Sendungen bewerben, die nur für Erwachsene geeignet sind. Wie die Fernsehanbieter die neue Regelung in der Praxis umsetzen, bleibt zu beobachten.

*Sonja Schwendner
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM), Prüfgruppensitzungsleiterin*



„Ziel sollte die Effizienzsteigerung sein“

Ein Interview mit dem KJM-Vorsitzenden **Andreas Fischer** über die aktuellen Bestrebungen zur Modernisierung des bestehenden Systems.

📍 *Sie sind nun seit fast einem Jahr Vorsitzender der KJM. Wo lagen im ersten Jahr Ihrer Amtszeit die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit?*

🗨️ Zunächst freue ich mich sehr, dass ich die Gelegenheit bekommen habe, die KJM als neuer Vorsitzender durch die gesetzliche Umbruchphase zu führen. Ein Schwerpunkt, der für mich in den letzten Monaten bei der Vorbereitung der Umsetzung des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) im Vordergrund stand, ist eine offene und faire Zusammenarbeit mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Insbesondere beim Thema der Entwicklung von Kriterien für Jugendschutzprogramme, aber auch hinsichtlich der Umsetzung der sogenannten Durchwirkungsregelung, sehe ich mich in der unmittelbaren Verantwortung, meinen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des neuen JMStV zu leisten. Ein weiterer Schwerpunkt war der technische Jugendmedienschutz. Die Anerkennungskompetenz wird ja mit In-Kraft-Treten des JMStV auf die Selbstkontrollen übergehen. Wie im neuen Gesetz vorgesehen, hat die KJM im direkten Gespräch mit den Selbstkontrollen die Kriterien für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen entwickelt. Die KJM ist auch weiterhin an der Entwicklung neuer technischer Lösungen interessiert und

hat deshalb ein Gutachten bei jugendschutz.net dazu in Auftrag gegeben, das Perspektiven des technischen Jugendmedienschutzes aufzeigt.

📍 *Was hat es mit der Durchwirkungsregelung auf sich und welche Veränderungen kommen durch die Novelle des JMStV sonst noch auf die KJM zu?*

🗨️ Die Novelle enthält einige Neuerungen, die die Arbeit der KJM betreffen. Dazu gehört die seit langem geforderte Durchwirkungsregelung der Bestimmungen des JMStV ins Jugendschutzgesetz (JuSchG). Diese Regelung bedeutet, dass die KJM auf Antrag die Altersbewertungen bestätigt, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV vorgenommen wurden. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG zu übernehmen. Die Novelle des JMStV ist eine deutliche Erleichterung gegenüber den alten Regelungen, wonach sich Anbieter in solchen Fällen beispielsweise sowohl an die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) wie auch an die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wenden mussten.

Doppelprüfungen können so endlich vermieden werden.

Eine andere Neuerung betrifft die Jugendschutzprogramme, die künftig nicht nur andere Anforderungen haben, sondern auch direkt von den Selbstkontrollen anerkannt werden sollen. Die KJM wird jedoch für die Festlegung von ebenso anspruchsvollen wie realistischen Kriterien für Jugendschutzprogramme im Benehmen mit den Selbstkontrollen weiterhin ihren Beitrag dazu leisten.

📍 *Nun hat auch der Bund Pläne zur Modernisierung des Jugendmedienschutzes angekündigt. Was wünschen Sie sich von einer Reform des JuSchG?*

🗨️ Ich begrüße grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes, den Jugendmedienschutz zu modernisieren. Notwendig ist vor allem die Schaffung einer einheitlichen Regulierung für alle Mediengattungen und Anbieter. Aufgrund der fortschreitenden Medienkonvergenz und immer neuer technischer Weiterentwicklungen ist eine Unterscheidung in lineare (also z. B. das klassische Fernsehen) und non-lineare Inhalte (z. B. Mediatheken im Internet) nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen brauchen wir eine am Inhalt und nicht am Verbreitungsweg orientierte Regulierung. Die Übernahme von

Altersbewertungen nach dem JMStV durch die OLJB ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Leider fehlt noch eine entsprechende Regelung in § 14 JuSchG. Ich hoffe sehr, dass die OLJB mit dieser Übergangssituation undogmatisch umgehen werden.

Laut dem Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz soll ja zudem die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) modernisiert werden. Auch dies ist eine aus Sicht der KJM wichtige Maßnahme, da dank des globalen und grenzüberschreitenden Internets die überwiegende Mehrheit der jugendgefährdenden Angebote aus dem Ausland kommt. Zwar sind die Handlungsmöglichkeiten der Medienaufsicht bei ausländischen Inhalten eingeschränkt. Die KJM kann jedoch dagegen vorgehen, indem sie bei der BPjM einen Antrag auf Aufnahme jugendgefährdender Angebote in den sogenannten „Index“ stellt. Nach erfolgter Indizierung wird das entsprechende Angebot in das BPjM-Modul eingetragen und kann von Jugendschutzprogrammen gefiltert werden.

📍 *Wie kann man die Plattformbetreiber stärker in die Pflicht nehmen um dort den Schutz zu erhöhen? Facebook und YouTube z. B. gehören ja mit zu den Lieblingsangeboten von Kindern und Jugendlichen.*

🗨️ Besonders wichtig ist die Implementierung von schnellen, nutzerfreundlichen und hoch wirksamen Meldemöglichkeiten. Denkbar wären Buttons, mit denen man verschiedene Problemhalte wie beispielsweise Gewalt oder Volksverhetzung melden kann. Ein mit der nationalen Rechtslage vertrautes Team sollte diese Inhalte prüfen und rechtswidrige Inhalte unverzüglich entfernen. Um Nutzern Anhaltspunkte über die Eignung bestimmter Inhalte zu geben, wäre bei Video-Plattformen auch eine Alterskennzeichnung von Inhalten sinnvoll. Hier gibt es bereits Projekte, die den Nutzern die Einstufung ihrer Inhalte ermöglichen. Ein Beispiel hierfür ist „You rate it“, das vom Netherlands Institute for the Classification of Audiovisual Media (NICAM) in Zusammenarbeit mit dem British Board of Film Classification (BBFC) entwickelt wurde. Damit können Nutzer mittels eines einfach gehaltenen Fragebogens eine Alterseinstufung erstellen. Das System befindet sich derzeit in der Erprobungsphase.

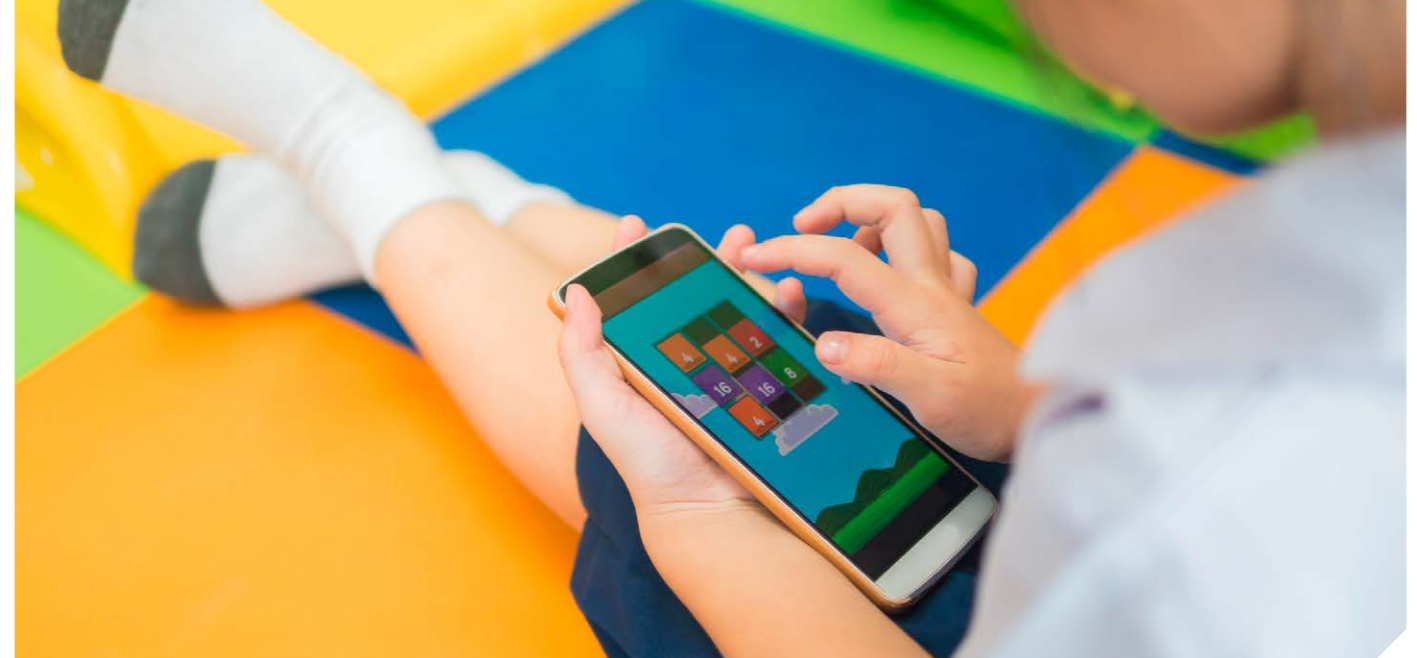
📍 *Im Jugendmedienschutz sind die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Für Online-Medien und den Rundfunk sind die Bundesländer zuständig, bei allen Offline-Verbreitungswegen der Bund. Ist diese Trennung noch zeitgemäß?*

🗨️ Das Nebeneinander der beiden Regelwerke JMStV und JuSchG entspricht der gegenwärtigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Folge ist ein kompliziertes Jugendschutzsystem mit vielen Akteuren und unterschiedlichen Regelungen für Rundfunk, Telemedien und Trägermedien. Solange es keine weitere Föderalismusreform gibt, könnte die Alternative dazu aus meiner Sicht nur in einem gemeinsamen Regelwerk, also einem Staatsvertrag des Bundes und der Länder liegen. In der Bund-Länder-Kommission kamen die Beteiligten jedoch überein, dass dies derzeit nicht umsetzbar sei. Unser Jugendschutzsystem ist historisch gewachsen und funktioniert grundsätzlich gut. Ziel aller Bestrebungen zur Modernisierung des Jugendmedienschutzes sollte die Steigerung der Effizienz des bestehenden Systems sein. Notwendig ist vor allem ein schlüssiges Ineinandergreifen der Bestimmungen von JuSchG und JMStV. Da die Novelle des JuSchG frühestens im Mai 2017 in Kraft treten wird, steht uns ab dem 01.10.2016 ein rechtlicher Übergangszustand bevor, der natürlich besser vermieden worden wäre.

Das Interview führte
Petra Pfannes
Gemeinsame Geschäftsstelle der
Mediananstalten.

EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten

Daten von Kindern und Jugendlichen benötigen besonderen Schutz im Netz



Die Nutzung von Internetdiensten und sozialen Netzwerken ist aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Laut der aktuellen JIM- und KIM-Studie nutzen 97 Prozent der 12- bis 19-Jährigen das Internet, bei den 6- bis 13-Jährigen sind es bereits über 60 Prozent. Tendenz steigend. Besonders Dienste wie Snapchat, WhatsApp, Instagram & Co, die meist zu keinen oder geringen Kosten verfügbar sind, steigen in ihrer Beliebtheit. Die Kommunikation mit Freunden und Klassenkollegen findet vermehrt über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste statt – dabei gilt das Motto „Wer nicht dabei ist, bekommt oft auch nichts mit“. Auch die Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen durch das Anlegen von Internetprofilen gewinnt an Bedeutung. Vergessen bleibt bei der Nutzung der vermeintlich kostenlosen Dienste jedoch oft, dass der Gegenwert mit den zur Verfügung gestellten Daten beglichen wird. Das Bewusstsein und die Kenntnis darüber, wie diese Daten genutzt und verarbeitet werden, hält sich – wie auch bei vielen Erwachsenen – eher in Grenzen.

EU-Datenschutz-Grundverordnung nimmt Kinder und Jugendliche in den Blick

Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, bei der nach fast vierjährigen, intensiven Verhandlungen im Dezember 2015 eine Einigung erzielt wurde, hat sich zum Ziel gesetzt, einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen sowie den Nutzern die Souveränität über ihre Daten auch im digitalen Dschungel zu erhalten. In Bezug auf Kinder geht die Verordnung davon aus, dass das Bewusstsein über die Risiken vom Umgang mit den eigenen Daten bei Kindern und Jugendlichen möglicherweise geringer ist als bei Erwachsenen. Mögliche Folgen bzw. ihre Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten Kinder potentiell schlechter abschätzen, weshalb ihre Daten einen besonderen Schutz benötigen.

In den Blick genommen wird insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen. Dazu zählt auch die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung von Internetdiensten, die Kindern direkt angeboten werden. Neben Regeln, wie mit Daten von Kindern umgegangen

werden soll, spielt auch die nötige Transparenz in der EU-Verordnung eine Rolle. Wenn sich die Verarbeitung der Daten an Kinder richtet, müssen Informationen und Hinweise aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern künftig in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, sodass ein Kind sie verstehen kann. Eine Möglichkeit, die in der EU-Datenschutz-Grundverordnung genannt wird, ist auch der Einsatz von visuellen Elementen. Denkt man an die seitenlangen Datenschutzbestimmungen, die schon bei Erwachsenen nur selten Beachtung finden, sind hier kreative Lösungen durchaus erwünscht und gefragt.

Mindestalter zur Nutzung von Internetdiensten

Eine neue Regelung, die in der EU-Verordnung verankert wurde, sieht vor, die Zustimmung der Eltern für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren einzuholen, sofern ein Internetdienst personenbezogene Daten verarbeiten will. Allerdings bleibt es den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, hier nachzusteuern und die Schwelle niedriger anzusetzen, die allerdings nicht unter dem 13. Lebensjahr liegen darf. Schon jetzt geben einige Internetdienste in ihren Richtlinien an, dass der Service bspw. für Kinder unter 13 Jahren nicht

geeignet sei. Eine Überprüfung des Alters wird jedoch oft nur mit der bloßen Angabe des Geburtsjahres abgefragt. Maßnahmen wie ein Altersverifikationssystem, das z. B. die Überprüfung des Personalausweises beinhaltet und auch im deutschen Jugendschutz angewandt wird, werden in der Regel bislang kaum eingesetzt. Wie konkret das Einverständnis der Eltern zukünftig eingeholt werden soll, ist allerdings noch fraglich und wurde von vielen Seiten bereits als praxisfern kritisiert. In der EU-Verordnung heißt es lediglich, dass dies „unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik“ umgesetzt werden müsse.

Medienkompetenz versus Anbierversantwortung

Um Kindern den Spaß an den Diensten nicht zu nehmen, jedoch gleichzeitig ihre informationelle Selbstbestimmung zu fördern, bedarf es zweierlei: Aufklärung und Anbierversantwortung. Dabei sind Medienkompetenzmaßnahmen, die Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Daten vermitteln, unerlässlich. Die Landesmedienanstalten unterstützen Kinder, Eltern und Lehrer in zahlreichen Projekten wie beispielsweise klicksafe oder dem Internet-ABC bei der Medienkompetenzbildung. Der Medienkompetenzbericht der Landesmedienanstalten gibt

darüber einen umfassenden Überblick.

Auf der anderen Seite steht die Anbieterverantwortung. Maßnahmen, die von Seiten der Anbieter zu treffen sind, sind die Einhaltung der Grundprinzipien des Datenschutzrechts. Dazu zählt beispielsweise die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung oder die Herstellung der Transparenz. Darüber hinaus sind Unternehmen dazu angehalten, sich an das Prinzip der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung zu halten – also so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Um dieses Prinzip besser umsetzen zu können, enthält die EU-Datenschutzverordnung Bestimmungen zu „Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen“. Die Verantwortlichen müssen hier angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen, dass z. B. die Pseudonymisierung – also das Ausschließen bzw. Erschweren der Identifikation der Person durch eine Zahlen- oder Buchstabenkombination anstelle des Namens – bereits bei der Produktentwicklung mitberücksichtigt wird. Auch die Standardeinstellungen müssen so konfiguriert werden, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn sie für den konkreten Zweck auch erforderlich sind. Diese Grundsätze werden „Privacy by Design“ bzw. „Privacy by Default“ genannt. Angelehnt an diese Prinzipien ist im Jugendschutz immer wieder die Rede von „Safety



Um welche Daten geht es?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, z. B. Name, Telefonnummer, Standortdaten, Alter, Geburtsdatum, Kundendaten.

by Design“, wobei gefordert wird, auch den Jugendschutz schon bei der Entwicklung neuer digitaler Technik mitzudenken.

Umsetzung in nationales Recht noch fraglich

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist für die Mitgliedstaaten in ihren Grundsätzen sofort bindend. Durch zahlreiche Öffnungsklauseln sind viele Fragen jedoch noch offen. Nun liegt es an den nationalen Gesetzgebern in der Übergangszeit bis zum Mai 2018 Lösungen zu finden – dann werden die entsprechenden Bestimmungen anwendbar.

*Elisabeth Schachtner
Gemeinsame Geschäftsstelle der
Medienanstalten*

Internationale Zusammenarbeit stärken

Ein Bericht zum International Round Table der Korea Communications Standards Commission (KCSC) in Seoul.



Unter dem Titel „Der Kampf gegen die Verbreitung von Kinderpornografie im Umfeld smarter Endgeräte“ diskutierten am 03.12.2015 in der südkoreanischen Hauptstadt Seoul Repräsentanten von Aufsichtsbehörden aus sieben Ländern aus dem asiatischen Raum sowie aus Europa die Herausforderungen zum Themenbereich der virtuellen und echten Kinderpornografie. Eine enge internationale Kooperation, die Entwicklung und der Einsatz effizienter technischer Verfahren für die schnelle Löschung von Kinderpornographie und die Stärkung der Medienkompetenz von Medienschaffenden – dies waren Diskussionsergebnisse des International Round Table 2015 der Korea Communications Standards Commission. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wurde vertreten durch den Präsidenten der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Thomas Langheinrich. Dieser forderte in seinem Vortrag zum deutschen Aufsichtssystem eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, um jegliche Formen von Kinderpornografie effizient bekämpfen zu können.

Hyochong Park, Vorsitzender der KCSC, würdigte zunächst in seiner Keynote die Bedeutung des Themas für die Medienaufsicht. Dank Smartphones & Co. sowie aufgrund der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung habe sich zum einen die Verbreitung von Kinderpornographie beschleunigt.

Zum anderen erleichtere dies auch die Herstellung virtueller Kinderpornografie, also von echt aussehenden künstlich erzeugten Darstellungen, die tendenziell immer schwerer von echter Kinderpornografie zu unterscheiden sei.

Im Anschluss an die Rede des Vorsitzenden fanden nacheinander drei Themensessions statt. Session 1 befasste sich mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Kinderpornografie über smarte Endgeräte. Hier stellte eine Mitarbeiterin der Internet Watch Foundation (IWF), einer Selbstkontrollorganisation für die Internetbranche, deren Tätigkeiten vor. Ein weiterer Vortrag befasste sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet in Japan. Dort wird diese Aufgabe durch die Abteilung für Telekommunikationspolitik und Nutzerfragen im Büro für Telekommunikation des Innenministeriums wahrgenommen.

Der Schwerpunkt von Session 2 lag auf der Implementierung weltweit gültiger Regulierungsstandards zu virtueller Kinderpornografie. Thomas Langheinrich stellte die Arbeit der KJM im Hinblick auf absolut unzulässige Inhalte im Internet vor. Zudem referierte eine Vertreterin der International Telecommunications Union – Child Online Protection Initiative die bereits geltenden

internationalen Standards und UNO-Konventionen.

Die dritte Session widmete sich der Frage, wie die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Beseitigung von Verstößen verbessert werden könnte. Hier wurden in verschiedenen Vorträgen beispielsweise die Arbeit von internationalen Hotlines wie INHOPE, aber auch die Anstrengungen, die Unternehmen wie Google auf dem Gebiet unternehmen, vorgestellt. Außerdem präsentierten zahlreiche Vertreter von koreanischen Institutionen ihre Tätigkeiten in allen drei Themenbereichen. Am Ende des Tages waren sich alle Teilnehmer einig: eine globale Zusammenarbeit ist die unerlässliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz.

*Petra Pfannes
Gemeinsame Geschäftsstelle der
Medienanstalten*

Protection of Minors in South Korea

The Korea Communications Standards Commission (KCSC) on its tasks and challenges.



What are KCSC's tasks with regard to the protection of minors in the media?

The Korea Communications Standards Commission (KCSC) is a regulatory organization mandated to guarantee publicness and fairness of broadcast content and a safe online environment in Korea.

By the authority delegated under the Broadcasting Act, the KCSC regulates inappropriate broadcast content for the protection of children. The Broadcasting Rule, our own established Rule, functions as the production and editorial guidelines for broadcasters. In the Rule, there are 17 articles which relate to the protection of minors, and the breach of any of the 17 would face more severe consequences than any others in the Rule. The TV programs that may have adverse influences on children are also scheduled before or after the watershed, the point in time which programs unsuitable for underage viewers cannot be aired on television.

As for the illegal and harmful online contents to which our children are easily exposed on the Internet, we strictly regulate their distribution.

What are the measures KCSC can take in order to protect children and teens from harmful or impairing content in the media?

The KCSC monitors and regulates any illegal activities and harmful contents on the Internet. In partnership with service providers, we either delete or block access to such contents, thereby keeping our children unharmed physically and emotionally from their devastating effects.

Aside from our cooperation with related communications operators, we provide service providers and other interested parties with free Internet filtering software to block inappropriate web content. We also provide education and training for younger users on safe Internet usage.

What are the biggest challenges for youth protection in South Korea and Asia?

The power of the media and media monopoly are strong and prevalent in Korea. The way a major incident is handled in the media is prompt, yet sensational. The public strongly calls for the KCSC's timely intervention, particularly its efficient action against any potential media miscoverage about the incident. Considering such unique nature of Korea's media environment, an independent regulator with exclusive authority over the broadcasting and the Internet content, such as the current KCSC, is believed to be the most ideal model of media regulation. This might be a major difference one may notice about our regulatory system from other

European countries where self-regulation of individual media operators is more emphasized.

Another challenge we experience is the different point in time which media contents get reviewed by broadcasters and the KCSC. In Korea, broadcasters review their own programs before they are aired on TV whereas the KCSC's review takes place after they are aired. The content, therefore, gets reviewed based on two different sets of guidelines and rules. As a result, opinions of the two parties about the content's appropriateness may often end up in discord. In order to narrow the opinion gap between the two, the KCSC works closely together with broadcasters, striving to develop consistent overarching guidelines that may be used by all interested parties in all circumstances for the better quality of the content.

Last but not least, the rapid development of media convergence which is giving way to the emergence of new media platforms, such as the Internet broadcasting, is also a big challenge. With the introduction of the new platforms, contents adjusted to converged platforms are overflowing. A comprehensive set of new regulation tools are, therefore, imminent. Shifting the existing regulatory paradigms and finding a new legal framework suitable for today's versatile Internet environment is yet to come.

Zukunftsfähige Konzepte des technischen Jugendmedienschutzes

Ergebnisse des Gutachtens von jugendschutz.net



Das Internet und seine Nutzung durch Kinder und Jugendliche verändern sich sehr schnell, selbst Vorschulkinder gehen inzwischen online, Jugendliche sind mit ihren Smartphones permanent connected. Dies stellt den Jugendschutz vor neue Herausforderungen und wirft die Frage auf, welche technische Unterstützung Eltern bei der Medienerziehung ihrer Kinder heute brauchen.

Jugendmedienschutz muss künftig als Risikomanagement verstanden werden, schlussfolgerte das Hans-Bredow-Institut 2007 bei der Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Wie dabei Vorsorge von Anbietern, Förderung von Medienkompetenzen und technische Mechanismen zu kombinieren sind, wurde im I-KiZ konkretisiert. Gerade für Kinder, die Onlineriesiken nicht richtig einschätzen können, ist ein gut funktionierender technischer Jugendschutz essentiell.

Fragen seiner zeitgemäßen Ausgestaltung werden auch durch die aktuellen Novellierungsvorhaben aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission für Jugendmedienschutz jugendschutz.net mit einem Gutachten beauftragt. Grundlage ist eine Betrachtung des aktuellen Nutzungsverhaltens junger User, der damit verbundenen Risiken, technischer Entwicklungen sowie vorhandener Schutzmechanismen.

Junge User mit eigenen onlinefähigen Geräten

Vor Etablierung mobiler Endgeräte beschränkte sich die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen meist auf den heimischen Desktop-PC. Dieser war für Eltern leicht kontrollierbar, zusätzlich ließen sich mit einem Jugendschutzprogramm Risiken reduzieren. Die mobile Nutzung des Internets stellt dagegen neue Anforderungen an den technischen Jugendschutz: Junge User verfügen selbst über mehrere internetfähige Geräte und sind auch außerhalb der Homezone online.

Zeitgemäße technische Jugendschutzsysteme müssen auch mobile onlinefähige Geräte abdecken und geräteübergreifend funktionieren.

Beeinträchtigende Inhalte und Kommunikationsrisiken

Junge User bewegen sich bevorzugt im Social Web und nutzen hier vor allem Soziale Netzwerke, Messenger, Video- und Fotodienste, in denen die verbreiteten Inhalte in kommunikative Kontexte eingebunden sind. Insbesondere mit der Nutzung von Messengern und Sozialen Netzwerken sind Kontaktisiken (z. B. sexuelle Belästigungen, Cyberbullying) und Risiken der ungewollten Datenpreisgabe (z. B. Abfrage persönlicher Daten, Standorte) verbunden.

Zukunftsfähige technische Jugendschutzsysteme müssen auch Risiken im Bereich der Kommunikation und des Datenschutzes adressieren.

Hohe Fluktuation und Verschlüsselung von Inhalten

Im Social Web existiert eine unüberschaubare Masse an Inhalten, die ständig ergänzt wird. Die Black- und Whitelists klassischer Jugendschutzfilter sind für diese schnell fluktuierenden Inhalte zu statisch. Onlineinhalte werden heute vor allem verschlüsselt übertragen und über Apps abgerufen. Aktuelle Jugendschutzprogramme können hier nur noch pauschal (z. B. komplette Social-Media-Plattformen) oder gar nicht mehr (z. B. bei Abrufen per App) filtern.

Wirksame technische Jugendschutzsysteme müssen auch mit schnelllebigem Inhalten, verschlüsselter Übertragung und Apps umgehen können.

Proprietäre Schutzfunktionen von Diensten verbessern

Viele Internetdienste bieten proprietäre Schutzfunktionen. Neben Inhaltsfiltern (z. B. sicherer Modus von Suchmaschinen) sind oft Optionen verfügbar, die das Risiko von Belästigungen (z. B. Sperrung des Profils für Fremde) oder der Preisgabe persönlicher Daten reduzieren. Auch in Betriebssystemen

oder App-Stores können beispielsweise Inhaltsfilter oder Altersbeschränkungen aktiviert werden. Die Optionen zum Schutz junger User bleiben aber hinter den technischen Möglichkeiten zurück.

Mit zunehmender Nutzung des Internets über Apps wächst die Bedeutung großer Dienste für den Jugendschutz. Sie müssen sichere Konfigurationen insbesondere für Kinder anbieten.

Inhaltsfilter und Schutzfunktionen von Diensten kombinieren

Jugendschutzprogramme können die Inhalte klassischer Websites differenziert filtern, wenn sie konzeptionell angepasst (z. B. als Browser-Plugin) und weiterentwickelt werden (z. B. Echtzeitanalyse). Sie ermöglichen aber keine sichere Nutzung des Social Web oder von Apps. Sichere Konfigurationen einzelner Dienste können Schutz in allen Risikobereichen bieten, sind aber auf den jeweiligen Dienst beschränkt.

Umfassender Schutz setzt voraus, dass die Filterung von Websites und Schutzfunktionen von Diensten in einem übergreifenden Konzept zusammengeführt werden.

Aktivierung von Schutzmechanismen zentralisieren

Für Eltern ist es unmöglich, alle Schutzoptionen auf allen Geräten und in allen Diens-

ten zu aktivieren, die ihre Kinder nutzen. Für die einfache Handhabung brauchen sie verlässliche Altersklassifizierungen und die Möglichkeit, verfügbare Schutzmechanismen an zentraler Stelle aktivieren zu können. Dafür bieten sich Einstellungen in den Betriebssystemen onlinefähiger Geräte an, da hier üblicherweise geräteweite Konfigurationen vorgenommen werden.

Für die Effizienz des technischen Jugendschutzes ist einfachste Handhabung unabdingbar. Die Schutzwirkung von Filtern und Schutzfunktionen entfaltet sich nur, wenn Eltern sie auch aktivieren.

Technischen Schutz geräteübergreifend gestalten

Schutzoptionen von Android, iOS und Windows können die Basis für ein zentralisiertes und geräteübergreifendes Schutzkonzept bilden, ihre Synchronisierungsmechanismen auch für geräteübergreifende Schutzeinstellungen genutzt werden. Zu entwickeln sind Schnittstellen und Übermittlungsstandards, damit Filter, Schutzfunktionen von Diensten und Geräten an einer Stelle eingestellt werden können.

Plattform- und geräteübergreifende Lösungen formuliert auch der neue JMStV als Ziel und überträgt der KJM die Aufgabe, Vorgaben für nötige Schnittstellen zu machen.

Impulse für die Weiterentwicklung des technischen Jugendschutzes

Der technische Jugendmedienschutz entwickelt sich nicht von selbst. Er benötigt politische, regulatorische und finanzielle Impulse. Angesichts der Herausforderungen des Internets sollten die wichtigsten Entwicklungsaufgaben für einen zeitgemäßen Jugendschutz im Rahmen eines Ideenwettbewerbs konkretisiert und über einen Fonds unterstützt werden. Zu priorisieren wären Mechanismen, die auf veränderte Nutzungsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen reagieren, die Handhabbarkeit technischer Lösungen für Eltern erhöhen und besonderen Schutz jüngerer Kinder gewährleisten.

*Friedemann Schindler, Andreas Marx
jugendschutz.net*

DIVSI U9-Studie, S. 71.

<http://bit.ly/DIVSIU9Studie>

JIM-Studie 2015, S. 29.

http://bit.ly/JIM-Studie_2015

Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, S. 373.

<http://bit.ly/HBIAnalyse>

Jahresbericht des I-KiZ 2015, S. 29.

<http://bit.ly/IKiZBericht2015>

JIM-Studie 2015, S. 31.

http://bit.ly/JIM-Studie_2015

Bilder als Dokumente der Realität

Ist das noch Pressefreiheit oder muss das weg?



Die Frage „Ist das Kunst oder kann das weg?“ provoziert unter Kunstrezipienten zumeist ein verstehendes Lachen. Die Frage, ob ein im journalistischen Kontext publiziertes Bild oder Video nicht eigentlich „weg müsse“, provoziert kein Lachen. Sie provoziert. Und das zu Recht. Die Pressefreiheit ist als unabdingbarer Pfeiler einer funktionierenden Demokratie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Sie ermöglicht das Entstehen facettenreicher Diskurse, das Herausbilden einer öffentlichen Meinung und ist damit Voraussetzung für die politische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Diese Freiheit einzuschränken ist entsprechend eine schwerwiegende Handlung, die nur dann erfolgen darf, wenn allgemeine Gesetze, gesetzliche Jugendschutzbestimmungen oder das Recht der persönlichen Ehre verletzt werden.

Aufgabe der KJM

Die KJM ist als dafür zuständig, über die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu wachen. Zu diesen Bestimmungen gehört nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Einflüssen der Erwachsenenwelt, die ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können. Die KJM ist darüber hinaus qua gesetzlichen Auftrags verpflichtet, über die Wahrung der Menschenwürde im privaten Rundfunk und den Telemedien zu wachen.

Sowohl Jugendschutz als auch Menschenwürde sind ebenso wie die Pressefreiheit Rechtsgüter mit Verfassungsrang. Trotz der zu befürwortenden Selbstregulierung der Presseakteure – z. B. durch das Bekenntnis zu den publizistischen Grundsätzen im Pressekodex oder die Akzeptanz des Deutschen Presserates als Selbstkontrolleinrichtung – können diese Rechtsgüter in der journalistischen Praxis in Konflikt geraten. Sofern ein solcher Konflikt in einem Rundfunk- oder Telemedienangebot entsteht, prüft die KJM als staatsfern organisiertes, plurales Gremium, ob die Grenzen der Pressefreiheit zu Lasten des Jugendschutzes oder der Menschenwürde überschritten wurden. So geschehen ist dies in diesem Jahr beispielsweise bei Beschwerden, die sich auf die Bebilderung

zweier Berichte im Onlineangebot der BILD-Zeitung bezogen. In einem dieser Fälle entschied die KJM gegen eine Verletzung der Menschenwürde und zugunsten der Pressefreiheit, in dem zweiten Fall musste sie einen Verstoß gegen die Menschenwürde feststellen und das Angebot beanstanden (vgl. S. 4–5).

Bilder dokumentieren und emotionalisieren

Bilder – ob statisch oder bewegt – sind ein elementar wichtiger Bestandteil der journalistischen Berichterstattung. Rezipienten betrachten Bilder als Dokumente der Realität, schreiben ihnen gerade in der Presseberichterstattung zu objektiv zu sein und das Geschehene unverfälscht wiederzugeben. Damit verleihen Bilder journalistischen Beiträgen ein hohes Maß an Authentizität. Zudem wird ihnen ein großes Emotionalisierungspotenzial zugeschrieben, dank dem die zu vermittelnde Nachricht noch eindrücklicher auf die Rezipienten wirkt.



Menschenwürde

Artikel 1 GG:
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Pressefreiheit

Artikel 5 GG:
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Berichte aus Krisengebieten

Gerade bei Presseberichten aus Krisengebieten helfen Bilder, das Geschehene einzuordnen und auf Missstände hinzuweisen. Die Aufnahmen machen Unvorstellbares greifbar und holen weit Entferntes in die eigene Lebensrealität. Darüber hinaus verankern sie Ereignisse im (kollektiven) Gedächtnis: Das Schwarz-Weiß-Foto des „Napalm-Mädchens“, das mit anderen Kindern vor fallenden Bomben flüchtet, erinnert unweigerlich an den Krieg zwischen den USA und Vietnam. Der im Bild festgehaltene Sprung des DDR-Grenzpolizisten über den Stacheldrahtzaun nach West-Berlin steht für den Mauerbau in einem geteilten Deutschland. Das Bild des dreijährigen Aylan Kurdi, der leblos am Strand von Bodrum liegt, ist das Symbol für die verzweifelte Situation tausender Flüchtlinge auf ihrem Weg nach Europa.

Pressefreiheit vs. Menschenwürde

Eine demokratische Gesellschaft benötigt Zugang zu solchen Bildern und den zugehörigen Berichten, um in der Lage zu sein Meinungsbildungsprozesse anzustoßen, öffentliche Diskurse zu führen und politische Teilhabe zu gestalten. Die Freiheit der Presse

in Wort und Bild ist entsprechend ein hohes Gut und gegen jede Form des Angriffs zu verteidigen. Dieser Verantwortung ist sich die KJM in vollem Umfang bewusst, wenn sie Entscheidungen wie diejenigen in Bezug auf die BILD-Onlineberichterstattung fällt. Wenn jedoch wie im Falle einer unverpixelten und vergrößerten Darstellung eines toten Säuglings die Subjektqualität eines Menschen grundlegend missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird, muss die Entscheidung zugunsten der Menschenwürde gefällt werden – denn sie ist unverhandelbar. Auch wenn es das erklärte und nachvollziehbare journalistische Ziel ist, die Leser für die Schrecken eines Krieges und menschliche Tragödien zu sensibilisieren, wie der BILD.de-Chefredakteur Julian Reichelt im Rahmen einer Podiumsdiskussion auf der diesjährigen Media Convention die beanstandete Bildauswahl begründete: Auch Bilder wie das des kleinen Aylan Kurdi, die in ihrer Unaufdringlichkeit so aufdringlich sind, manifestieren den Schrecken des Krieges in einer einzigen Momentaufnahme. Es bedarf dazu keiner Verletzung eines unantastbaren Menschenrechts.

*Lisa Keimburg
Gemeinsame Geschäftsstelle der
Medienanstalten*

KJM- Mitglieder

Direktoren der Landesmedienanstalten:

Jochen Fasco, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt | *Stellvertreter*: **Bert Lingnau**, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin

Andreas Fischer, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover (Vorsitzender) | *Stellvertreter*: **Thomas Fuchs**, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt

Martin Heine, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle | *Stellvertreter*: **Michael Sagurna**, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig

Cornelia Holsten, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen | *Stellvertreter*: **Uwe Conradt**, Saarländische Landesmedienanstalt (LMS), Saarbrücken

Thomas Langheinrich, Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Stuttgart
Stellvertreter: **Siegfried Schneider**, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München

Renate Pepper, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen (stv. Vorsitzende) | *Stellvertreter*: **Dr. Jürgen Brautmeier**, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf

Von der für den Jugendschutz zuständigen

Obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder:

Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn | *Stellvertreterin*: **Petra Meier**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Elke Monssen-Engberding, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn
Stellvertreterin: **Martina Hannak-Meinke**, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen

Obersten Landesbehörden benannte Mitglieder:

Sebastian Gutknecht, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln

Stellvertreter: **Jan Lieven**, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln

Folker Hönge, Oberste Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden | *Stellvertreterin*: **Prof. Dr. Petra Grimm**, Hochschule der Medien (HdM), Stuttgart

Sigmar Roll, Bayerisches Landessozialgericht, Schweinfurt | *Stellvertreterin*: **Petra Müller**, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald

Frauke Wiegmann, Jugendinformationszentrum (JIZ), Hamburg | *Stellvertreterin*: **Bettina Keil-Rüther**, Staatsanwaltschaft Erfurt

KJM-Vorsitz



Andreas Fischer
KJM-Vorsitzender



Renate Pepper
stv. KJM-Vorsitzende



Thomas Krüger
2. stv. KJM-Vorsitzender

Kontaktadressen / Ansprechpartner



Isabell Rausch-Jarolimek
Bereichsleiterin
Jugendmedienschutz

Gemeinsame Geschäftsstelle
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2064690-0
Telefax: +49 (0)30 2064690-99
E-Mail: kjm@die-medienanstalten.de
www.kjm-online.de

KJM-Vorsitz

Andreas Fischer
Vorsitzender der Kommission für
Jugendmedienschutz (KJM)
c/o Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Seelhorststraße 18
30175 Hannover



Impressum

Herausgeber:
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Redaktion:
Isabell Rausch-Jarolimek (verantwortlich),
Lisa Keimburg

Kontakt:
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
die medienanstalten – ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Gestaltung:
Rosendahl Berlin

Druck:
trigger.medien.gmbh, Berlin

Bildnachweis:
© fotolia: SokRom, Myst, bjginny, Andrey Popov, wizdata,
kaninstudio

Erscheinungstermin:
10 / 2016

Diese Publikation wurde klimaneutral auf FSC®-zertifiziertem
Recyclingpapier (FSC®-C108577) gedruckt.